

RS OGH 1986/12/2 14Ob194/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1986

Norm

ArbGerG §25 Abs1 Z3 D

ZPO §381

Rechtssatz

Die Rechtsfolge des § 381 ZPO wirkt im Berufungsverfahren ungeachtet des sich aus dem § 25 Abs 1 Z 3 ArbGerG ergebenden Neuverhandlungsgrundsatzes - ebenso wie eine Präklusion von Beweisen (§§ 279, 309, 335 ZPO) - fort, weil der Charakter des Rechtsmittelverfahrens auch im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren nicht völlig fehlt. Die Rechtsfolgen des § 381 ZPO können somit, falls die Anwendung dieser Bestimmung berechtigt war, durch eine Berufung nicht beseitigt werden; das Berufungsgericht hat seinerseits nach dieser Bestimmung die Würdigung der Beweise vorzunehmen. Es ist aber nicht verpflichtet, die Vernehmung einer vor dem Erstgericht unentschuldig nicht erschienenen Partei seinerseits durchzuführen.

Entscheidungstexte

- 14 Ob 194/86

Entscheidungstext OGH 02.12.1986 14 Ob 194/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0040684

Dokumentnummer

JJR_19861202_OGH0002_0140OB00194_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at